

Newsletter – September 2005

**Sneek,
September 2005**

Sehr geehrte (r) Interessent,

Hiermit empfangen Sie unseren Newsletter, in dem Sie aktuelle Neuigkeiten und Wissenswertes über Steuern in den Niederlanden lesen.

Neue Europäische Richtlinie bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen

Die Europäische Union möchte dafür sorgen, dass Zinserträge natürlicher Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat gemäß der Rechtsvorschriften dieses anderen Mitgliedstaats ordnungsgemäß besteuert werden.

Ab 1. Juli 2005 ist dazu eine neue Europäische Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Kraft getreten. Die neue Richtlinie ermöglicht dass Zinserträge durch den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten effektiv besteuert werden. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist auf die Besteuerung von Zinserträgen aus Forderungen beschränkt.

Räumlich gilt die Richtlinie für Zinszahlungen durch eine „Zahlstelle“, die in dem Gebiet niedergelassen ist, auf das der EG-Vertrag Anwendung findet. Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Renten und Versicherungsleistungen bleiben unberührt.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die durch Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Aufgaben (Zusammenarbeit und Austausch von Bankinformationen) durch Zahlstellen in ihrem Gebiet unabhängig davon wahrgenommen werden, wo der Schuldner der zugrunde liegenden Forderung niedergelassen ist.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist, muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, die genannten Informationen mindestens einmal jährlich mitteilen, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres des Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle niedergelassen ist.

Belgien, Luxemburg und Österreich sind während eines Übergangszeitraums nicht verpflichtet, Informationen über von der Richtlinie erfasste Zinserträge auszutauschen, sofern sie auf diese Einkünfte eine Quellensteuer erheben.

Eigentümer einer Ferienwohnung in den Niederlanden haben als Steuerausländer kein Recht auf Steuervergünstigungen (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. Juli 2005, Nummer C376/03).

Seit dem Jahre 2001 haben viele Steuerausländer gegen die niederländischen Einkommenssteuerveranlagungen aufgrund der – angenommenen – unerlaubten Diskriminierung Beschwerde eingelegt. Einwohner von unter anderem Deutschland, der

Schweiz, Frankreich und Spanien waren der Meinung, dass sie Recht auf das steuerfreie Vermögen bei der Berechnung des „Box-3“-Einkommens (= Einkommen aus Sparen und Anlegen) hätten. Es würde hier um ungleiche Behandlung gehen. Ein Einwohner von Belgien hatte nämlich *wohl* Recht auf dieses steuerfreie Vermögen, ohne dabei Gebrauch von der Wahlmöglichkeit für eine inländische Steuerpflicht machen zu müssen. Ungleiche Behandlung wäre aufgrund von Artikel 26 des Internationalen Vertrages bezüglich Bürgerrechte und politische Rechte (19. Dezember 1966) nicht erlaubt.

Aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs kann geschlossen werden, dass die Niederlande die persönliche- und Familiensituation nur dann berücksichtigen muss, -in der Form von steuerfreiem Vermögen als auch in der Form von Steuerkürzungen -, wenn das in den Niederlanden erworbene Vermögen den größten Teil (> 90 Prozent) des weltweit erworbenen Einkommens oder des weltweit erworbenen Vermögens bildet. Der Wert der Ferienwohnung beträgt (bildet) nicht mehr als 90% des Ganzen, des weltweit erworbenen Einkommens.

Ferner hat der Europäische Gerichtshof beschlossen, dass es nicht möglich ist, sich als Einwohner von unter anderem Deutschland auf Bestimmungen im Vertrag zwischen den Niederlanden und Belgien zu berufen. Der Europäische Gerichtshof ist der Meinung, dass die Situation eines Einwohners aus Deutschland nicht mit der Situation eines Einwohners aus Belgien zu vergleichen ist, der eine Wohnung besitzt, die nicht sein Hauptwohnsitz ist (bildet). Jemand, der nicht Einwohner von Belgien ist, kann sich aufgrund dessen nicht auf den Vertrag zwischen den Niederlanden und Belgien berufen.

Kommentar:

Eine merkwürdige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Ungleiche Behandlung, beziehungsweise Diskriminierung, ist erlaubt.

Innerhalb von sechs Wochen nach dem Schreiben der Finanzverwaltung (notabene: das Datum des Schreibens, in dem die Entscheidung dem Steuerpflichtigen mitgeteilt wird) können Steuerausländer beim Gerichtshof in Breda Beschwerde einlegen.

Senkung Prozentsatz Körperschaftssteuer

Ab dem 1. Januar 2006 liegt der Prozentsatz für die niederländische Körperschaftssteuer bei 26.9%. Dieser Prozentsatz liegt momentan bei 31,5%.

Maximal erlaubter Tarif für Steuer auf Immobilien veröffentlicht

(Gesetzesvorschlag bezüglich Wohnungen)

Ab dem Jahre 2006 wird in den Niederlanden keine OZB-Verbrauchersteuer (\neq Immobilien-Verbrauchersteuer) mehr erhoben, wenn die Immobilie hauptsächlich als Wohnung dient. Eine Immobilie dient hauptsächlich als Wohnung, wenn die Steuerbemessungsgrundlage (der so genannte WOZ-Wert) der gesamten Immobilie hauptsächlich den Teilen der Immobilie zugerechnet werden kann, die als Wohnung dienen oder vollständig Wohnungszwecken dienlich sind.

Bezüglich Wohnungen ist ab dem Jahre 2006 die Erhöhung des Tarifs für die OZB-Eigentümersteuer (≠Immobilien-Eigentümersteuer) ab einer bestimmten Tarifhöhe maximiert. In Bezug auf diesen Tarif gilt auch ein Maximum im absoluten Sinn.

Der zugestandene Tarif für die OZB-Eigentümersteuer muss immer unter dem im Gesetzesvorschlag genannten Tarif bleiben (€ 6,62 pro volle € 2500 der Steuerbemessungsgrundlage: der WOZ-Wert).

Die oben genannten Änderungen gelten auch für Benutzer beweglicher Sachen, die hauptsächlich als Wohnung dienen (so wie unter anderem Wohnboote und Ähnliches).

Finanzministerium arbeitet an einer neuen Bestimmung MwSt.-Abzug

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat am 14. Juli 2005 beschlossen, dass ein Unternehmer einen vollständigen MwSt.-Abzug für Investitionen erhalten kann, die auch privat genutzt werden, wie zum Beispiel die Investition in eine Ferienwohnung. Der Europäische Gerichtshof hat bestimmt, dass die Niederlande einen vollständigen und direkten Abzug geben muss. Dem Gerichtshof zufolge widerspricht die niederländische Gesetzgebung der Sechsten MwSt.-Richtlinie. Um zu verhindern, dass der Teil der Investitionen, die privat genutzt werden, für einen MwSt.-Abzug in Betracht kommen, und um zu vermeiden, dass der Niederlande dadurch viele Einkünfte entgehen, wird im Finanzministerium eiligst an einem neuen Gesetz (Gesetzesänderung) gearbeitet. Es ist sogar möglich, dass in Zukunft nachträglich Nachforderungen für Investitionen kommen, die doch teilweise für eine Privatnutzung in Frage kommen.

Solange das Gesetz noch nicht geändert worden ist, kann noch von der diesbezüglichen Gesetzeslücke Gebrauch gemacht werden. MwSt.-Unternehmer können gegen Steuererklärungen, in denen eine Korrektur wegen Privatnutzung aufgenommen worden ist, Beschwerde einlegen. Auch für neu anzuschaffende Güter gilt, dass die Vorsteuer vorläufig vollständig in Abzug gebracht werden kann. Schnelles Handeln ist also geboten.

Gemeinde erhebt zu Recht Pendlersteuer. Urteil der Kammer für Steuerangelegenheiten beim Gerichtshof in Leeuwarden vom 2. September 2005.

Eine niederländische Gemeinde erhob über das Jahr 2003 hinsichtlich ein und desselben Objekts sowohl die Immobiliensteuer („onroerendzaakbelasting“) wegen der Nutzung einer in der Gemeinde gelegenen Wohnung als auch die Gemeindesteuer für Pendler („forensenbelasting“) wegen des zur Verfügung Haltens einer möblierten Wohnung. Streitig war die Antwort auf die Frage, ob die betreffende Gemeinde befugt war, eine Pendlersteuer festzusetzen.

Der Steuerpflichtige, der Eigentümer einer Ferienwohnung in der betreffenden Gemeinde war und seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde hatte, verneinte diese Frage, während der Steuerbeamte sie bejahte.

Der Steuerpflichtige war im Prinzip der Meinung, dass die Kumulation der Steuern gegen das Profitprinzip verstößt. Dies fand jedoch keine Unterstützung in den Rechtsvorschriften.

Die Behauptung des Steuerpflichtigen, dass mit der Erhebung der Immobiliensteuer wegen des Gebrauchs einer Immobilie und der Erhebung der Pendlersteuer eine unzulässige Kumulation auftrat, greift nicht, weil ein derartiges Verbot in keiner für jede verbindliche

Vertragsbestimmung enthalten ist. Es hat sich gezeigt, dass die Gemeinde nicht gegen *de Gemeentewet* (= Gemeindeordnung) verstoßen hat.

Dass die Gemeinde von Immobilienbenutzern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, keine Pendlersteuer erhob, stand nicht in Widerspruch zu dem in Artikel 1 des Grundgesetzes aufgenommenen Diskriminierungsverbot.

Die Gemeinde war befugt, den Steuerpflichtigen für die Pendlersteuer zu veranlagern.

Das neue Krankenversicherungsgesetz in den Niederlanden ab 1.1.2006

Ab 1. Januar 2006 ist jeder, der gemäß dem Allgemeinen Gesetz besondere Krankheitskosten (AWBZ) versichert ist, verpflichtet bei einem Krankenversicherer eine Basisversicherung abzuschließen. Für die Basisversicherung sind an den Versicherer Beiträge zu leisten. Diese werden "nominale Prämien" genannt. Je nach Einkommen und Familiensituation können Sie für diese Prämien einen Zuschuss erhalten, den Krankenversicherungszuschuss. Neben den nominalen Prämien muss jeder Versicherungspflichtige einen einkommensabhängigen Beitrag zahlen. Für die Veranlagung und Einziehung des einkommensabhängigen Beitrags ist das Finanzamt zuständig. Das Krankenversicherungsgesetz gilt auch für Sie, wenn Sie Ihren Wohnsitz nicht in den Niederlanden haben, aber dennoch in den Niederlanden nach dem AWPZ pflichtversichert sind. Sie sind in dem Fall ebenfalls verpflichtet, eine Basisversicherung abzuschließen, für die Sie eine nominale Prämie und einen einkommensabhängigen Beitrag leisten müssen. Außerdem haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf den Krankenversicherungszuschuss. Wenn Sie nicht in den Niederlanden nach dem AWPZ pflichtversichert sind, kann eine internationale Sozialversicherungsregelung für Sie zutreffend sein. In diesem Fall haben Sie im Land Ihres Wohnsitzes Anspruch auf medizinische Versorgung. Ihr Wohnsitzland kann sich die Kosten durch den niederländischen Staat erstatten lassen. Die Niederlande können daraufhin von Ihnen die Zahlung eines Beitrags verlangen. Dies gilt auch für eventuelle Familienangehörige, die nicht nach dem AWPZ pflichtversichert sind.

Kosten eines zeitlich befristeten Aufenthalts in den Niederlanden können bei der Einkommensteuererklärung nicht in Abzug vom Lohn gebracht werden.

Wenn ein extraterritorialer Arbeitnehmer keine steuerfreie Vergütung von seinem Arbeitgeber für die extra Kosten seines zeitlich befristeten Aufenthalts in den Niederlanden erhält (aufgrund der *Wet Loonbelasting* = Lohnsteuergesetz), darf der Arbeitnehmer diese zusätzlichen Kosten in der Einkommensteuererklärung nicht vom Lohn in Abzug bringen. Falls der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer keine steuerfreie Vergütung vereinbart haben, trägt der Arbeitnehmer die extra Kosten seines zeitlich befristeten Aufenthalts außerhalb seines Herkunftslandes selbst. Die *Wet Inkomstenbelasting* (= Einkommensteuergesetz) bietet keinen Raum für einen Abzug. Dies hat der Staatssekretär des Finanzministeriums beschlossen.

Steuerpläne 2006 und Körperschaftssteuer-Paket 2006 veröffentlicht

Das Kabinett hat die Steuerpläne 2006 und das Körperschaftssteuer-Paket 2006 präsentiert. Das Jahr 2006 wird dem Kabinett zufolge das Jahr der ökonomischen Erholung und der Steuererleichterung für Bürger und Wirtschaft.

Maßnahmen für die Wirtschaft

Die Maßnahmen betreffen unter anderem das Folgende:

- Der Steuersatz für die Körperschaftssteuer geht nach 29,6% (31,5% im Jahre 2005). Über die ersten 22.689 € Gewinn geht der Steuersatz nach 25,5%. Im Jahre 2007 geht der Körperschaftssteuersatz nach 29,1%. Über die ersten 22.689 € geht der Steuersatz dann nach 24,5%.
- Die Kapitalsteuer wird am 1. Januar 2006 abgeschafft.
- eine Vereinfachung der Lohnbuchhaltung durch Zusammenlegung der Steuer- und Prämienhebung (*ein Schalterprinzip*);
- eine Erhöhung des Maximums hinsichtlich des Spendenabzugs für Unternehmen bei der Körperschaftssteuer von 6% nach 10% des Gewinns;
- eine Lockerung der fiskalischen Regeln für den Kauf eigener Aktien für börsennotierte Gesellschaften;
- Erweiterung und Lockerung der so genannten Tonnageregelung im Schifffahrtssektor. Damit fällt auch das Schiffsmanagement unter diese Regelung. Die Lockerung betrifft die Frage, welche Flaggen für bestimmte Schiffe zugelassen sind.

Eine Verschlechterung betrifft das Fortfallen des Abzugs von ‚Abwertungsverlusten‘. Dieser Abzug ermöglichte Betrieben, unter bestimmten Umständen einen Wertverlust eines Tochterunternehmens während der ersten fünf Jahre nach Erwerb dieser Tochter zeitlich befristet vom Gewinn in Abzug zu bringen.

Maßnahmen für Bürger

Die kaufkraftstärkenden Maßnahmen für Bürger bestehen unter anderem aus:

- der Erhöhung der allgemeinen Steuerkürzung um €78;
- der Senkung der Steuersätze in der ersten und zweiten Einkommensteuerstufe um 0,25% beziehungsweise 0,5% nach 34,15% (65+: 16,25%) beziehungsweise 41,45% (65+: 23,55%);
- der Einführung einer Steuerzulage für die Zahlung der Krankenversicherung als Kompensation für die Einkommensfolgen aufgrund der neuen *Zorgverzekeringswet* (= Krankenversicherungsgesetz);
- der Verbraucheranteil der Immobiliensteuer (*onroerendzaakbelasting, ozb*) entfällt.

Mehr Wissenswertes – divers und variierend – über Steuern in den Niederlanden lesen Sie auf unserer Internetseite.

<http://www.steuerberater-mulder.de/>

Adviesbureau Buitenlandse Belastingplicht M. Mulder

Koperslagersstraat 32
NL-8601 WL Sneek

Postanschrift:

Postbus 455
NL-8600 AL Sneek

Telefon: +31-(0)515-444499

Mobil: +31-(0)6-53785971

Fax: +31-(0)515-444460

E-mail: info@steuerberater-mulder.de

Internet: <http://www.steuerberater-mulder.de>